

Satzung

über die Entschädigung der in der Gemeinde Tangstedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren (Entschädigungssatzung für ehrenamtlichTätige)

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie der bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungsverordnung –EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführer der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren –EntschVOfF) sowie der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien- EntschRichtl-fF) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 26. Mai 2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Tangstedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 3 der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige wird wie folgt geändert:

§ 2 Höhe der Entschädigungen

(3) Fraktionsvorsitzende und Vorsitzende der ständigen Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/8 der Aufwandsentschädigung nach § 2 (1).

Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden und Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktions- bzw. Ausschussvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Fraktions- bzw. Ausschussvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktions- bzw. Ausschussvorsitzenden.

Für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung erhalten die Stellvertreter sowie die Vorsitzenden der nicht ständigen Ausschüsse mindestens ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 90 Prozent des Höchstsatzes der Verordnung.

Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktions- bzw. Ausschussvorsitzenden nicht übersteigen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Tangstedt, den 10. Juni 2010

(L.S.)

gez. Dr. Hans-Detlef Taube
Bürgermeister